OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701566/6/JS

Datum:
Linz, 27. Juni 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde der D C T, x, x, vom 5.1.2022 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 20.12.2021, GZ: BHGR/921080024287/21, wegen Übertretung des Epidemiegesetzes 1950

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass

1. die als erwiesen angenommene Tat und die verletzte Verwaltungsvorschrift zu lauten haben:

„Sie haben am 22.9.2021 ihr Wohnobjekt in x, x, verlassen und kehrten gegen 13:40 Uhr zu diesem zurück, obwohl Sie zur Verhütung der Weiterverbreitung einer Infektion mit 2019-nCoV (SARS-CoV-2 als Auslöser der COVID-19 Erkrankung) als ‚Kontaktperson der Kategorie I' mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 15.9.2021, GZ: BHGRSanR-2021-424390/1-Pur, mit sofortiger Wirkung bis zum Ablauf des 26.9.2021 in diesem Objekt abgesondert wurden und dieses nicht verlassen durften.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

§ 7 Abs. 1a Epidemiegesetz 1950 (BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 90/2021) in Verbindung mit der Verordnung betreffend die Absonderung Kranker, Krankheitsverdächtiger und Ansteckungsverdächtiger und die Bezeichnung von Häusern und Wohnungen (RGBl. Nr. 39/1915 in der Fassung BGBl. II Nr. 21/2020)", sowie,

2. die Strafsanktionsnorm zu lauten hat: § 40 Abs. 1 lit. b Epidemiegesetz 1950 (BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 136/2020)

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 60 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (in der Folge: belangte Behörde) warf der Beschwerdeführerin mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 20.12.2021 folgende Übertretung des Epidemiegesetzes 1950 (EpiG) vor:

„[...]

1.	Datum/Zeit:	22.09.2021, 13:22 Uhr
	Ort:	[redacted]
	Sie wurden zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort im Zuge der Überwachung von Anordnungen nach dem Epidemiegesetz 1950 nicht angetroffen und haben somit das Wohnhaus, Buch 11, 4722 Peuerbach verlassen, obwohl Ihnen mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen, GZ: BHGRSanR-2021-424390/1-Pur, vom 15.09.2021, die Absonderung im Objekt in [redacted], für den Zeitraum von 15.09.2021 bis zum Ablauf des 26.09.2021 zur Verhütung der Weiterverbreitung von 2019-nCoV ("2019 neuartiges Coronavirus") angeordnet wurde.	

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1.	§ 40 i.V.m. §§ 7, 17 EpiG i.V.m. VO BGBl. II Nr. 15/2020 und VO BGBl. II Nr. 21/2020

[...]“

Über die Beschwerdeführerin wurde wegen dieser Verwaltungsübertretung gemäß § 40 EpiG eine Geldstrafe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 5 Tage 19 Stunden) verhängt. Darüber hinaus trug die belangte Behörde der Beschwerdeführerin die Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens in Höhe von 30 Euro auf.

1.2. In der gegen das Straferkenntnis erhobenen Beschwerde vom 5.1.2022 brachte die Beschwerdeführerin wie folgt vor:

„[...]

BESCHWERDE

DA ICH LAUT EPITEMIEGESETZ ANDERE PERSONEN GEFÄHRDEN HÄTTE KÖNNEN, KANN ICH ES NICHT NACHVOLLZIEHEN, DASS BEAMTE DER PI PEUERBACH WOHLWISSEND DASS ICH IN QUARANTÄNE BIN, MICH EINFACH WEGFAHREN LIEßEN OHNE MICH SOFORT ANZUHALTEN. DAMIT HABEN DIESE BILLIGEND IN KAUF GENOMMEN, DASS ANDEREN PERSONEN ZU SCHADEN HÄTTEN KOMMEN KÖNNEN. ÄHNLICHES BEISPIEL ...ICH HABE KEINEN FÜHRERSCHEIN UND DIE BEAMTEN BEOBACHTEN MICH DABEI WIE ICH AUF ÖFFENTLICHEN STRASSEN FAHRE, HALTEN MICH ABER NICHT AUF.

[...]“

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

2.1. Mit Bescheid vom 15.9.2021 ordnete die belangte Behörde zur Verhütung der Weiterverbreitung einer Infektion mit 2019-nCoV (SARS-CoV-2 als Auslöser der COVID-19 Erkrankung) die Absonderung der Beschwerdeführerin als ‚Kontaktperson der Kategorie I' in ihrem Wohnobjekt mit der Adresse x, x, mit sofortiger Wirkung bis zum Ablauf des 26.9.2021 an und verbot ihr, das Wohnobjekt zu verlassen. Dieser Bescheid wurde der Beschwerdeführerin noch am selben Tag sowohl per E-Mail übermittelt als auch von der Polizei um 18:00 Uhr in den Postkasten des Wohnobjektes gelegt, da das Gartentor des Wohnobjektes versperrt war und dort niemand angetroffen werden konnte.

2.2. Ungeachtet der behördlich angeordneten Absonderung verließ die Beschwerdeführerin am 22.9.2021 jedoch das Wohnobjekt und kehrte gegen 13:40 Uhr mit einem Fahrzeug dorthin zurück.

2.3. Die Beschwerdeführerin weist seit 2019 32 rechtskräftige verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen wegen Übertretungen des Tierschutzgesetzes, des Kraftfahrgesetzes 1967 und des Oö. Hundehaltegesetz 2002 auf. Sie hat eine Sorgepflicht für ihren Sohn.

3. Beweiswürdigung:

3.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde.

3.2. Zu den Feststellungen im Einzelnen:

3.2.1. Die Feststellungen zu Punkt 2.1. gründen auf die Einsichtnahme in den Bescheid vom 15.9.2021 samt Zustellbericht der Polizeiinspektion Peuerbach vom 16.9.2021. Im Rahmen des hg. Ermittlungsverfahrens wurde von der Beschwerdeführerin die Zustellung des Bescheides nicht bestritten.

3.2.2. Die Feststellungen zu Punkt 2.2. gründen auf der polizeilichen Anzeige vom 23.9.2021 und der Stellungnahme des von der belangten Behörde einvernommenen Polizeibeamten vom 28.10.2021, wonach am Vorfallstag um 13:22 Uhr telefonisch angezeigt wurde, dass der Pkw der Familie der Beschwerdeführerin das Wohnobjekt verlassen habe. Um 13:40 Uhr konnte der Polizeibeamte aus Eigenem wahrnehmen, dass der Pkw von der öffentlichen Straße wieder in die Hauseinfahrt des Wohnobjektes einbog, die Beschwerdeführerin aus dem Fahrzeug ausstieg und das Gartentor abschloss. Im Rahmen ihrer Beschwerde bestätigte die Beschwerdeführerin im Ergebnis selbst den Tatvorwurf, dass sie trotz Quarantäne wegfuhr.

3.2.3. Die Feststellungen zu Punkt 2.3. gründen auf dem Registerauszug der belangten Behörde betreffend die verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen der Beschwerdeführerin sowie den Angaben der Beschwerdeführerin vor der belangten Behörde.

3.3. Die Parteien haben keine Durchführung einer Verhandlung beantragt. Sie konnte daher gemäß § 44 Abs. 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da die Beschwerdeführerin ihre Beschwerde auf eine Kritik an der Vorgehensweise der Polizei beschränkte (Z 1 par. cit.) sowie im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde (Z 3 par. cit.).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

4.1. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden. Gemäß Art. 130 Abs. 3 B-VG liegt - außer in Verwaltungsstrafsachen und in den zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen gehörenden Rechtssachen - Rechtswidrigkeit nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat. Die danach bestehenden Einschränkungen für die verwaltungsgerichtliche Überprüfung behördlicher Ermessensentscheidungen gelten demnach nicht in Verwaltungsstrafsachen. Vielmehr ist das Verwaltungsgericht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hier nicht bei der Ermessenskontrolle beschränkt, sondern hat - in Verwaltungsstrafsachen - auch das im Gesetz vorgesehene Ermessen zu üben (vgl. VwGH 6.3.2020, Ro 2019/02/0007).

4.2. Die maßgeblichen Bestimmungen lauteten im Tatzeitpunkt auszugsweise:

4.2.1. EpiG (BGBl. Nr. 186/1950; § 7: in der Fassung BGBl. I Nr. 90/2021; § 40: in der Fassung BGBl. I Nr. 136/2020):

„[...]

Absonderung Kranker.

§ 7. (1) Durch Verordnung werden jene anzeigepflichtigen Krankheiten bezeichnet, bei denen für kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen Absonderungsmaßnahmen verfügt werden können.

(1a) Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach Abs. 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit können kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen angehalten oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann. [...]

[...]

Sonstige Übertretungen.

§ 40. (1) Wer durch Handlungen oder Unterlassungen

[...]

b) den auf Grund der in den §§ 7, [...] angeführten Bestimmungen erlassenen behördlichen Geboten oder Verboten oder

c) den Geboten oder Verboten, die in den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen enthalten sind, zuwiderhandelt [...]

[...]
macht sich, sofern die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, einer Verwaltungsübertretung schuldig und ist mit Geldstrafe bis zu 1 450 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen.
[...]“

4.2.2. Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht vom 22. Februar 1915, betreffend die Absonderung Kranker, Krankheitsverdächtiger und Ansteckungsverdächtiger und die Bezeichnung von Häusern und Wohnungen (Absonderungsverordnung; RGBl. Nr. 39/1915 in der Fassung BGBl. II Nr. 21/2020):

„Präambel/Promulgationsklausel
Auf Grund der §§ 7, 17 und 21 des Gesetzes vom 14. April 1913, R. G. Bl. Nr. 67, betreffend die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, wird verordnet, wie folgt:
[...]
§ 4.
[...] Bei Masern oder Infektion mit 2019-nCoV (“2019 neuartiges Coronavirus„) sind die Kranken und Krankheitsverdächtigen abzusondern oder nach den Umständen des Falles lediglich bestimmten Verkehrsbeschränkungen zu unterwerfen.
[...]“

4.2.3. Zustellgesetz (ZustG; BGBl. Nr. 200/1982 in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2008)

„[...]
Zustellung ohne Zustellnachweis
§ 26. (1) Wurde die Zustellung ohne Zustellnachweis angeordnet, wird das Dokument zugestellt, indem es in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (§ 17 Abs. 2) eingelegt oder an der Abgabestelle zurückgelassen wird.
(2) Die Zustellung gilt als am dritten Werktag nach der Übergabe an das Zustellorgan bewirkt. Im Zweifel hat die Behörde die Tatsache und den Zeitpunkt der Zustellung von Amts wegen festzustellen. Die Zustellung wird nicht bewirkt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung mit dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag wirksam.
[...]“

4.3. Zur Verwirklichung des Tatbildes:

4.3.1. Wie festgestellt, ordnete die belangte Behörde im Sinne des § 7 Abs. 1a EpiG in Verbindung mit § 4 der Absonderungsverordnung zur Verhütung der Weiterverbreitung einer Infektion mit 2019-nCoV (SARS-CoV-2 als Auslöser der COVID-19 Erkrankung) mit Bescheid vom 15.9.2021 eine Absonderung der Beschwerdeführerin mit sofortiger Wirkung bis zum Ablauf des 26.9.2021 in ihrem Wohnobjekt an und verbot ihr, dieses zu verlassen. Der Bescheid wurde der Beschwerdeführerin noch am selben Tag (Mittwoch, 15.9.2021) u. a. von der Polizei in den Postkasten ihres Wohnobjektes eingelegt, weshalb nach der Zustellfiktion im Sinne des § 26 Abs. 2 ZustG („am dritten Werktag nach der Übergabe an das Zustellorgan“) der Bescheid am Samstag, 18.9.2021, jedenfalls

aber vor dem Tatzeitpunkt (Mittwoch, 22.9.2021), als zugestellt galt und damit rechtswirksam wurde.

4.3.2. Wie festgestellt, verließ die Beschwerdeführerin entgegen der behördlich angeordneten Absonderung am 22.9.2021 ihr Wohnobjekt und kehrte gegen 13:40 Uhr mit dem Pkw von der öffentlichen Straße kommend zum Wohnobjekt zurück. Die belangte Behörde hat der Beschwerdeführerin damit zu Recht die Erfüllung des objektiven Tatbestandes des § 7 Abs. 1a EpiG in Verbindung mit der Verordnung betreffend die Absonderungsverordnung vorgeworfen.

4.3.3. Ungeachtet der fehlenden rechtlichen Relevanz geht der Beschwerdevorwurf, die Polizei habe sie beim Wegfahren vom Wohnobjekt trotz Quarantäne nicht aufgehalten, schon deshalb ins Leere, da die Polizei erst im Zeitpunkt der Rückkehr der Beschwerdeführerin zum Wohnobjekt vor Ort war.

4.4. Zur subjektiven Tatseite ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist dabei bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. In concreto enthält das EpiG keine Bestimmung über das Verschulden und gehört zum Tatbestand der Missachtung der behördlich angeordneten Absonderung weder der Eintritt eines Schadens noch einer Gefahr; es handelt sich somit um ein so genanntes Ungehorsamsdelikt. Eine Fahrlässigkeit der Beschwerdeführerin wäre somit (nur) dann nicht anzunehmen, wenn sie dem Landesverwaltungsgericht glaubhaft gemacht hätte, dass sie an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Umstände, weshalb der Beschwerdeführerin die Übertretung des Tatbilds nicht auch subjektiv vorgeworfen werden kann, wurden aber weder von der Beschwerdeführerin dargetan noch sind solche für das Landesverwaltungsgericht ersichtlich. Die Beschwerdeführerin hat das inkriminierte Verlassen ihres Wohnobjektes daher auch subjektiv zu verantworten.

4.5. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den vom Gesetzgeber in der Bestimmung des § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (vgl. VwGH 10.12.2021, Ra 2020/17/0013). Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und

allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, ist hingegen seit der VStG-Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 kein Strafbemessungskriterium mehr (*Weilguni* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG[2] § 19 Rz 5 [Stand 1.5.2017, rdb.at]).

4.5.1. Der Beachtung von behördlich angeordneten Absonderungen kommt eine wichtige Bedeutung zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 in der epidemiologischen Situation und damit zum Schutz der Gesundheit der Menschen sowie der Gesundheitsinfrastruktur zu. Dieses bedeutende Rechtsgut wurde von der Beschwerdeführerin durch ihr inkriminiertes Verhalten nicht unwesentlich beeinträchtigt.

4.5.2. Es liegt ein vorsätzliches Verhalten der Beschwerdeführerin vor, zumal sie in Kenntnis der behördlich angeordneten Absonderung ihr Wohnobjekt verließ.

4.5.3. In Anbetracht der verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen ist kein Milderungsgrund, aber auch kein Erschwerungsgrund, in die Strafbemessung miteinzubeziehen. Weiters ist (mangels gegenteiliger Angaben der Beschwerdeführerin) von einem durchschnittlichen Einkommen und zugunsten der Beschwerdeführerin von einer Sorgepflicht auszugehen.

4.5.4. Wer – wie die Beschwerdeführerin – entgegen der behördlichen Anordnung den Absonderungsort verlässt, macht sich einer Verwaltungsübertretung schuldig und war im Tatzeitpunkt gemäß § 40 Abs. 1 lit. b EpiG mit einer Geldstrafe bis zu 1.450 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen (vgl. VwGH 23.11.2021, Ra 2021/09/0173).

4.5.5. Insgesamt erscheint dem Landesverwaltungsgericht in Abwägung der oben im Einzelnen angeführten Kriterien der Strafzumessung, insbesondere in Anbetracht der bewussten Missachtung der behördlich angeordneten Absonderung und der zahlreichen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen, die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in der Höhe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 5 Tage 19 Stunden), die sich im unteren Bereich des Strafrahmens bewegt, als tat- und schuldangemessen. Mit der verhängten Strafe soll die Beschwerdeführerin in Zukunft zu einer pflichtgemäßen Beachtung der normierten Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 veranlasst werden. Auch generalpräventive Gründe sprechen in Anbetracht der vorherrschenden Pandemie für eine Verhängung einer Strafe in dieser Höhe.

4.6. Aus Anlass der Entscheidung war der Tatvorwurf zu konkretisieren und in Anbetracht der Tatsache, dass die Polizei erst die Rückkehr der Beschwerdeführerin zum Wohnobjekt gegen 13:40 Uhr aus Eigenem beobachten konnte, zu berichtigen. Die durch die Tat verletzten Bestimmungen und die Strafsanktionsnorm waren ebenfalls zu konkretisieren und die Fundstellen zu ergänzen.

Zu Punkt II.:

5. Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens gründet sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG, wonach der vom Bestraften zu leistende Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der jeweils verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist. Bei einer Geldstrafe von 300 Euro betragen die von der Beschwerdeführerin - zusätzlich zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde - zu zahlenden Kosten des Beschwerdeverfahrens demnach 60 Euro (20 % von 300 Euro).

Zu Punkt III.:

6. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu lösenden Rechtsfragen anhand der eindeutigen Gesetzesbestimmungen und der dazu ergangenen Verordnung beantwortet werden konnten. Im Übrigen handelt es sich um eine Entscheidung anhand der konkreten Umstände des Einzelfalles, der keine Bedeutung über den Einzelfall hinaus zukommt. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack